Diese Ausgabe erscheint auch online

GEMEINDEANZEIGER

AMTSBLATT
DER GEMEINDE
HOCHDORF

6. Juli 2018
Ausgabe 27

HOCHDORFER

Feuerwehrfest Lichtenwald

am

14. und 15. Juli

Samstag:

- 15:00 Uhr Festbeginn
- 16:00 Uhr LIVE-Übertragung - WM 2018 "Spiel um Platz 3"
- 21:00 Uhr Blaulichtbar

Sonntag:

- 10.30 Uhr Weißwurst Frühschoppen mit dem Musikverein Reichenbach
- 13.30 Uhr Kaffee und Kuchen
- 17:00 Uhr LIVE-Übertragung - WM 2018 "FINALE"

Kinderspielstraße und Hüpfburg an beiden Tagen

An beiden Tagen für unsere kleinen Gäste Feuerwehrauto Rundfahrten

Gutschein für eine Feuerwehr Rundfahrt (Wert 50 Cent)

GUTSCHEIN

Für Essen und Getränke ist Bestens gesorgt!

Duo Quinta-Feira
Komponisten in ihrer Zeit
Jugendstilmusik und J. Strauß

Termin: Sonntag, 22. Juli 2018 um 18 Uhr
Ort: Bürgerzentrum Lichtenwald
Eintritt: 13 €

Vhs/Art/Lichtenwald
Reservierungen 07153- 945922 (auch per AB)
kultur@mail.lichtenwald.de

Näheres lesen Sie auf Seite 35.

Hochdorfer Chöre
Gesangverein Frohsinn Hochdorf 1852 e.V.
Mitglied des Chorverbandes Karl Pfaff im Schwäbischen Chorverband

Breitwiesenfest

in der Breitwiesenhalle

07.07.2018

Kinderfest

14:30 Uhr Eröffnung durch die Kinderchöre.

Tombola und Spielstrasse starten nach den Kinderchören

Wie immer gibt es Kaffee und leckeren Kuchen

17:00 Uhr Auftritt der Rock 'n Roll Girlsformation „Single Ladies" der Rock 'n Roll Abteilung des TSV Notzingen.

Serenade-Abend

ab 19:30 Uhr singen für Sie die Jugendchöre, der Gemischte Chor sowie DaCapo

WM-Barbetrieb

Eintritt frei

Abendessen ab 17:00 Uhr:
Lachs in Sahnesaße,
Salatteller,
Pulled Pork Burger,
Rote, Curry Wurst
und Pommes.

Kostenlose Weinprobe vom Weingut Straßer aus der Pfalz

DACHPLATTEN FEST

Samstag, 14. Juli,
im ev. Gemeindegarten
ab 19 Uhr
Gegrilltes und Getränke
ab 20 Uhr
Livemusik mit

The Neighbourhood Music Company
& The Traveling Windburys

Eintritt frei. Der Erlös kommt der evang. Kirchengemeinde zugute.

AUF EINEN BLICK

Bürgermeisteramt
Reichenbach an der Fils
Telefon 5005-0

Sprechzeiten:
BürgerBüro (Tel. 5005-15)
Mo. 9-19 Uhr, Di. und Do. 7-16 Uhr,
Mi. 7 -13, Fr. 7-12 Uhr, Sa. 9-11 Uhr

Übrige Verwaltung:
Mo. 9-12 Uhr, 14-18 Uhr,
Di. bis Do. 8-12 Uhr, 14-16 Uhr
Fr. 8-12 Uhr
Bücherei: Tel. 984450
ab 15. Januar vorübergehend
Di., Fr. 11-13 und 15-19 Uhr

Bürgermeisteramt Hochdorf
Telefon 5006-0

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr,
Mo. zusätzlich 16 - 18.30 Uhr
Mi. zusätzlich 13 - 16 Uhr

Sprechzeiten - Termine
mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller, Frau Wimmer, Frau Stockburger und Herrn Kerner nach telefonischer Vereinbarung.

Bürgermeisteramt Lichtenwald
Telefon 9463-0, Fax 9463-33

Sprechzeiten:
Mo., Di., Mi., Do. 8-12 Uhr,
Mo. 14-16 Uhr, Di., Do. 14-18 Uhr
Termine mit Bürgermeister Rentschler und Frau Mayer nach telefonischer Vereinbarung.

NOTDIENSTE

Ärzte

Bundesweite Rufnummer: 116 117 (kostenfrei aus allen Netzen)
Unter dieser Rufnummer erfahren Sie die zuständige Notfallpraxis - auch ein notwendiger Hausbesuch kann angefordert werden.

Für die Gemeinden Reichenbach und Lichtenwald
Notfallpraxis Esslingen am Klinikum Esslingen, Hirschlandstr. 97, 73730 Esslingen
Dienstzeit Mo.-Do. von 18 Uhr bis 23 Uhr und Fr. 16.00 - 23.00 Uhr; an Wochenenden und Feiertagen von 8 Uhr bis 23 Uhr.

Für die Gemeinde Hochdorf
Wochentags ab 19 Uhr bis 8 Uhr und an den Wochenenden und Feiertagen gilt die zentrale Notfallnummer
Tel.: 07021 19292
für alle Notfallpraxen in den zuständigen Krankenhäusern.

Bitte beachten:
Eine telefonische Voranmeldung während der angegebenen Dienstzeiten der Notfallpraxen ist nicht erforderlich.

Kinderärzte

Zentrale Rufnummer: 0180 6071100

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für Kinder und Jugendliche:
Montag bis Freitag: 19 – 22 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag: 9 – 21 Uhr

Zu allen übrigen Zeiten übernimmt die Notaufnahme des Klinikum Esslingen die Notfallversorgung.
Zuständig ist die zentrale kinder- und jugendärztliche Notfallpraxis und die Notaufnahme für Kinder und Jugendliche am Klinikum Esslingen, Hirschlandstraße 97, 73730 Esslingen.
Zu den angegebenen Zeiten können Patienten ohne Voranmeldung in die Klinik kommen, dort ist ständig ein Arzt vorhanden.

Zahnärzte

Tel. 0711 7877755

Augenärzte

Tel. 0180 - 6071122

HNO-Ärzte

Tel. 0180 - 6070711

Nacht- und Sonntagsdienst der Apotheken

Der Notdienst beginnt morgens um 8:30 Uhr und endet um 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Samstag, 07.07.2018
Brunnen-Apotheke, Unterensingen, Nürtinger Str. 1, Tel. 07022 65142

Sonntag, 08.07.2018
Apotheke im Ärztezentrum, Kirchheim unter Teck, Steingaustr. 13, Tel. 07021 7347590

Montag, 09.07.2018
Süd-Apotheke, Kirchheim unter Teck, Dettinger Str. 43, Tel. 07021 2603

Dienstag, 10.07.2018
Pinguin-Apotheke im TECK-Center, Kirchheim unter Teck, Stuttgarter Str. 2, Tel. 07021 45064

Mittwoch, 11.07.2018
Mörike-Apotheke Zentrum, Kirchheim unter Teck (Ötlingen), Stuttgarter Str. 189/1, Tel. 07021 3252
Mittwochnachmittags geöffnet:
Rathaus-Apotheke, Reichenbach, Hauptstr. 11, Tel. 07153 54172
Kirch-Apotheke, Hochdorf, Kauzbühlstr. 1, Tel. 07153 958276

Donnerstag, 12.07.2018
Kirch-Apotheke, Hochdorf, Kauzbühlstr. 1, Tel. 07153 958276

Freitag, 13.07.2018
Apotheke am Markt, Plochingen, Marktstr. 21, Tel. 07153 831710

Notdienst der Innungsbetriebe

Der Notdienst im Sanitär- und Gasheizungsbereich hat von 10 bis 18 Uhr Bereitschaft

Samstag, 07.07./Sonntag, 08.07.2018
Wenzelburger Sanitär- und Heiztechnik GmbH, Jacob-Brodbeck-Straße 56, 70794 Filderstadt, Tel. 0711 70709880

Diakonie Station

Untere Fils

Sonn- und Feiertagsdienst in der Krankenpflege
am 07. + 08.07.2018
Reichenbach

Fr. Häußler

Hochdorf

Fr. Uhlig

Lichtenwald

Fr. Schulz

Impressum

Herausgeber sind die Gemeinden Reichenbach an der Fils, Hochdorf, Lichtenwald und der Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils.
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist für Reichenbach Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach o.V.i.A. -
für Hochdorf Bürgermeister Gerhard Kuttler, Kirchheimer Straße 53, 73269 Hochdorf o.V.i.A.
für Lichtenwald Bürgermeister Ferdinand Rentschler, Hauptstraße 34, 73669 Lichtenwald o.V.i.A.
und für den Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach o.V.i.A.

Druck und Verlag: NUSSBAUM *MEDIEN* Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt
Anzeigenannahme: Tel. 07163 1209-500, uhingen@nussbaum-medien.de.
Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Diakonie
Station
Untere Fils
Stuttgarter Str. 4
73262 Reichenbach
Telefon 9511-0

Für pflegerische Notfälle erreichen unsere Patienten uns am Wochenende und bei Nacht unter der
Telefonnummer 0171 7069939
Geschäftsführerin: Brigitte Hummel, **Telefon 951113**
Pflegedienstleitung: Gerlinde Mössinger, **Telefon 951111**
Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe:
Carolin Emmerich, **Telefon 951112**
Essen auf Rädern: Martina Schempp, **Telefon 951114**
Sprechzeiten:

Montag bis Freitag	9:00 - 12:30 Uhr
Montag und Mittwoch	14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 - 18:00 Uhr

Besuchen Sie uns doch im Internet
unter www.diakonie-uf.de

Gemeindeverwaltungsverband
Reichenbach an der Fils
Landkreis Esslingen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

I. Auf Grund des § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung-Doppik für Baden-Württemberg (GemO-Doppik) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird nachfolgend die Haushaltssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils für das Haushaltsjahr 2018 öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung-Doppik für Baden-Württemberg (GemO-Doppik) in Verbindung mit den §§18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 8 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 19.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan wird festgesetzt
1. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	49.800 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-49.800 €
1.3	**Ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	**0 €**
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0 €
1.5	**Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	**0 €**
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.8	**Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	**0 €**
1.9	**Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.5 und 1.8) von	**0 €**

2. Im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	49.800 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-49.800 €
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	**0 €**
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.6	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	**0 €**
2.7	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	**0 €**
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	**0 €**
2.11	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	**0 €**

§ 2 Kreditermächtigung
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 €.**

§ 3 Verpflichtungsermächtigung
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 €**.

§ 4 Kassenkredite
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **6.000 €.**

§ 5 Finanzplanung
Die Finanzplanung 2017 bis 2021 wurde, wie unter 5. zum Haushaltsplan dargestellt, beschlossen.
Die Verbandsumlage
- nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung*
  für das Haushaltsjahr 2018 wird auf 14.800,00 €
  sowie
- gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.04.2017 wird auf 35.000,00 €
  festgesetzt.

* Die Aufteilung auf die Mitgliedsgemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen. (Fortschreibung des Statistischen Landesamt Baden- Württemberg zum 30.06.2017).
II. Das Landratsamt Esslingen als die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass Az. 461-904.11 vom 21.06.2018 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes gem. § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO-Doppik in Verbindung mit § 60 Abs. 1 GemO-Doppik und § 18 GKZ bestätigt. Gemäß § 81 Abs. 3 GemO-Doppik wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekanntgemacht.
III. Der Haushaltsplan liegt

von	Montag, 09. Juli 2018 bis	Freitag, 13. Juli 2018	und
	Montag, 16. Juli 2018 bis	Dienstag, 17. Juli 2018	

im Rathaus, Zimmer 4, öffentlich aus und zwar

am	Montag	von 9.00 Uhr	bis 12.00 Uhr
		von 14.00 Uhr	bis 18.00 Uhr
	Dienstag bis Donnerstag	von 8.00 Uhr	bis 12.00 Uhr
		von 14.00 Uhr	bis 16.00 Uhr
	Freitag	von 8.00 Uhr	bis 12.00 Uhr

IV. Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder eine Verletzung von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber des Verwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils geltend gemacht worden ist.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Reichenbach an der Fils, 02. Juli 2018
gez. Richter
Verbandsvorsitzender

Ambulanter Hospizdienst

Reichenbach . Hochdorf . Lichtenwald e.V.

Hospizgruppe Reichenbach.Hochdorf.Lichtenwald
Die meisten Menschen wünschen sich, ihre letzten Wochen oder Tage zuhause verbringen zu können. "Zuhause" wird dabei oft zu einem Symbol für "in Geborgenheit", "bei vertrauten Menschen" oder auch "nicht allein".
Angehörige versuchen, diesem Wunsch gerecht zu werden. Sie erhalten dabei jede denkbare Unterstützung - von Ärzten, von Pflegepersonal, von Verwandten, Nachbarn, Freunden.
Die Situation ist nicht leicht, sie kostet viel Kraft. Und manchmal ist es gut, wenn jemand da ist, der nicht zur Familie gehört, der einfach kommt und da ist, da bleibt, solange man es möchte.
Jemand, mit dem man über seine ganz persönlichen Sorgen sprechen kann und der nicht selber auch davon betroffen ist. Jemand, der kommt, wenn man selber einmal Luft holen muss. Jemand, der sich auskennt und den man alles fragen kann.
Der ambulante Hospizdienst - das sind ehrenamtliche Begleiter und Begleiterinnen, die Ihnen anbieten, Sie ein Stück auf diesem letzten Weg zu begleiten.
Wir sind dazu ausgebildet und bereit, zu Ihnen zu kommen, egal ob nach Hause, ins Heim oder ins Krankenhaus. Wir nehmen uns Zeit für Sie und Ihre Bedürfnisse und ergänzen damit die medizinischen und pflegerischen Dienste.
Rufen Sie uns an, wenn Sie eine Begleitung wünschen oder auch einfach nur eine Frage haben.
Sie erreichen unser Einsatzteam unter der Telefonnummer **0175 - 8 39 67 80**. Scheuen Sie sich nicht, auf den Anrufbeantworter zu sprechen, falls Sie uns nicht direkt erreichen. Wir rufen innerhalb von Stunden zurück.
Informationen über unsere Arbeit finden Sie auch auf unserer Homepage unter: www.hospizdienst-rhl.de.

Angebote für Trauernde

Trauercafé „Regenbogen“
Das Trauercafé "Regenbogen" lädt Trauernde ein, ihrer Trauer Raum zu geben und Menschen in ähnlicher Situation kennenzulernen.
Das Trauercafé ist für alle Trauernden offen, egal wie weit der Trauerfall zurück liegt. Das Angebot ist kostenlos, über eine Spende freuen wir uns. Sie müssen sich nicht vorher anmelden, Sie können einfach zu einem der angegebenen Termine kommen.
Geleitet wird das Trauercafé "Regenbogen" von MitarbeiterInnen der Trauerbegleitung aus Plochingen, Deizisau-Altbach und Reichenbach-Hochdorf-Lichtenwald in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Hospizgruppen.
Das Trauercafé "Regenbogen" trifft sich jeden letzten Montag im Monat von 16 bis 18 Uhr im Cafe Steiner am Fluß, in Plochingen am Bruckenwasen.
Kontakttelefon: 0152/26986243 oder 07153/52658
Nächste Termine:
30.07., 27.08., 24.09., 22.10., 26.11., 17.12.

Senioren-Online Reichenbach/Fils e.V.

Aus technischen Gründen konnten die Kurse Fotobuch und Messenger nicht durchgeführt werden. Die Ersatztermine siehe unten und werden kostenlos angeboten.
Anmeldungen bitte per Mail, Telefon (Anrufbeantworter) oder im Vereinsbüro.

Fotobuch Nr.1822 erstellen.
Wie installiere ich die Software und wie gestalte ich ein Fotobuch?
Fr. 20.07. (15.00 - 17.00 Uhr) Kursgebühr Kostenlos

Alles rund um die Messenger Nr. 1828.
Hauptthema ist WhatsApp.
Ca. eine Milliarde Menschen nutzen regelmäßig WhatsApp. Im Workshop wir gezeigt wie Sie das Meiste aus dem Messenger herausholen.
Di.24.07. (15.00 - 17.00 Uhr) Kursgebühr Kostenlos.

Die aktuellsten Termine und Informationen zu Kursen und Vorträgen finden Sie unter "Aktuelles" auf unserer Homepage **https://sor-fils.de** oder besuchen Sie uns in unserem Domizil **Wilhelmstraße 15 in Reichenbach**:

montags Multimediagruppe	von 15:00 - 18:00 Uhr
dienstags offene Tür	von 10:00 - 12:00 Uhr
donnerstags offene Tür	von 15:00 - 18.00 Uhr

Unsere Telefonnummer lautet: 07153 / 550696
Unsere E-Mailadresse lautet: sor.ev@t-online.de
Der Anrufbeantworter und die Mails werden zu den Öffnungzeiten der "Offenen Tür" beantwortet.

Jehovas Zeugen

„Petrus sagte zu ihm: „Wenn auch alle anderen zum Straucheln gebracht werden, so doch ich nicht““ – Markus 14:29

Samstag, 07. Juli, 19.00 – 20.45 Uhr
„Warum nach biblischen Maßstäben leben?“
Donnerstag, 12. Juli, 19.00 – 20.45 Uhr
Schätze aus Gottes Wort – Lukas 8-9 Kurzvortrag
Ebersbach, Gottlieb-Haefele-Str. 18

Alle Zusammenkünfte öffentlich. Biblische Bildung für jeden!
www.jw.org: Sehen, Hören, Antworten finden -
www.tv.jw.org: Internet-TV

Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Esslingen

Premiere für einen kreisübergreifenden Aktionstag rund um die Kirsche im Freilichtmuseum Beuren

Am Sonntag, dem 08. Juli, dreht sich im Freilichtmuseum des Landkreises Esslingen in Beuren von 11 bis 17 Uhr alles um die Kirsche. Unter dem Motto „Ermstäler Knorpelkirsche und andere alte Kirschsorten“ präsentiert das Museumsdorf ein vielfältiges attraktives Programm für die ganze Familie rund um die Kirschen.

Für die Veranstaltung kooperieren erstmals kreisübergreifend die Grünflächenberatungsstelle des Landkreises Reutlingen und die Obst- und Gartenbauberatung des Landkreises Esslingen miteinander und Erzeuger und Händler aus beiden Landkreisen sind beteiligt.

Die Museumspädagogik des Freilichtmuseums lädt zum Filzen von Kirschen und Herstellen von Kirschkernkissen ein. Um 12 Uhr erläutert Jens Häußler vom Landratsamt Esslingen bei seinem Rundgang durch die Streuobstwiesen des Museumsdorfs Anbau, Pflege und Verarbeitung der Kirschen.

Um 14 Uhr lädt Denise Emer, Pomologin aus Weilheim an der Teck, zur Führung „Rund um die Kirsche - gewöhnliche und ungewöhnliche Nutzungsmöglichkeiten“ und berichtet über alternative Nutzungsmöglichkeiten der Früchte, Stiele und Kerne.

Im Hopfensaal weiß Roland Lieb aus Dettingen an der Erms die spannende Geschichte der Ermstäler Knorpelkirsche in einem Vortrag um 15 Uhr zu erläutern. Des Weiteren wird eine Wettkampfbahn zum Kirschkernweitspucken aufgebaut.

Verkaufsstände mit frischen Kirschen laden zum Probieren und Kaufen genauso ein, wie Stände mit Saftvariationen von der Kirsche, alkoholfreien Seccos und prickelnden Sekten, Likören und Destillaten aus der Süß- und Sauerkirsche, darunter sortenreine Brände der unterschiedlichen Kirschsorten der Region.

Im Backhaus des Museums gibt es frisch aus dem Holzbackofen Kirschkuchen und weitere Köstlichkeiten. Angeboten werden Waffeln mit Kirsch- und anderen Obstkompotten, leckeres Eis und Rotkorn-Vollkornbrot der Bäckerei Veit.

Im Schafstall aus Schlaitdorf wird eine kleine Sortenschau aus den Landkreisen Esslingen und Reutlingen mit regionalen Raritäten wie der Beurener Harte und der Ermstäler Knorpelkirsche präsentiert.

Das Freilichtmuseum zeigt aus seiner Sammlung einige historische Objekte zur Kirschenernte, wie z.B. imposante Kirschbaumleitern.

Neuere Modelle von Leitern und Körben für die Ernte können erworben werden genauso wie Pflanzware für den heimischen Garten und die Streuobstwiese.

Kontakt und Öffnungszeiten
Freilichtmuseum Beuren, Museum des Landkreises Esslingen für ländliche Kultur, In den Herbstwiesen, 72660 Beuren, Info- Telefon 07025 91190-90, Telefax 07025 91190-10,
E-Mail: info@freilichtmuseum-beuren.de,
Homepage: www.freilichtmuseum-beuren.de

Das Freilichtmuseum des Landkreises Esslingen in Beuren ist in der Saison bis 4. November dienstags bis sonntags von 9 bis 18 Uhr geöffnet.

Was *sonst* **noch** *interessiert*

Aus dem Verlag

Die Sommernacht der Opernstars

Am 01. August 2018 dürfen sich Opern- und Klassik-Liebhaber auf ein ganz besonderes Konzert-Highlight im Rahmen der KSK Music Open freuen:
In Kooperation mit den Ludwigsburger Schlossfestspielen wurde ein hochkarätiges Programm auf die Beine gestellt, bei dem mit der ECHO Klassik-Preisträgerin Aida Garifullina und dem Spitzentenor Vittorio Grigòlo zwei Opernstars der Superlative die schönsten Arien von Verdi, Puccini und Rossini interpretieren werden. Alles unter freiem Himmel vor atemberaubender Kulisse des Residenzschlosses.
Opern- und Klassik-Liebhaber aufgepasst!

Tickets zu gewinnen!
Große Verlosungsaktion für Nussbaum Club-Mitglieder (unsere Printleser sind automatisch Mitglied im Nussbaum Club):
20 x 2 Eintrittskarten für die Sommernacht der Opernstars (KSK Music Open) am Mittwoch, den 01. August 2018 live in Ludwigsburg
Weitere Informationen unter www.ksk-music-open.de
Gewinnen? Schicken Sie uns das untenstehende Lösungswort mit Ihren vollständigen Adressdaten per Post an Nussbaum Medien Weil der Stadt oder per Mail an marketing@nussbaummedien.de
Teilnahmeschluss: Sonntag, der 22.07.2018
Lösungswort: Sommernacht
Die Gewinner/-innen werden schriftlich benachrichtigt und auf unserer Homepage unter www.nussbaum-medien.de/gewinner veröffentlicht.
Teilnahmeberechtigt ist jedermann, ausgenommen Mitarbeiter des Verlags und deren Angehörige.

Unser Nussbaum Club empfiehlt:*
**Unsere Printleser sind automatisch Mitglied im Nussbaum Club.*

Den Wespen aus dem Weg gehen…

Es ist eine gute Idee, die Wespen wegzulocken! Allerdings: Honig- und Zuckerwasser oder Marmelade machen die Wespen eher aggressiv. Was besser hilft, sind halbierte, reife Trauben, wie Schüler im Rahmen von Jugend forscht herausfanden. Darauf „fliegen“ die Wespen.
Aufgestellt in 5 - 10 m Entfernung vom Ort des Geschehens bedienen sich die Deutsche oder Gemeine Wespe am für sie gedeckten Tisch. Das sind nämlich die einzigen Arten, die im Sommer lästig werden können. Und bei ihnen gilt ganz recht: Nicht durchfüttern. Die anderen einheimische Wespen suchen lediglich einen trockenen Unterschlupf in unserer Nähe.
Und trotz aller Ablenkungsmanöver ist es immer am Ratsamsten, süße Getränke abzudecken und gut darauf zu achten, was man sich in den Mund schiebt. Vorsicht ist auch geraten beim Ansprühen von Insekten. Das könnte auch einen gegenteiligen Effekt haben und die Insekten aggressiv stimmen. Dabei ist es nicht gesagt, dass nicht noch mehr „zur Hilfe“ eilen. Auf keinen Fall sollte man Wespen anblasen, dies bedeutet für sie höchste Alarmstufe. Zackig ausgeführte Bewegungen versetzen sie auch in Rage.
Am besten ist es, ruhig zu bleiben, die Augen schließen und warten bis die Wespe gemerkt hat: Hier gibt’s nichts zu holen und angegriffen werde ich auch nicht.
Die ehrenamtlichen Wespen- und Hornissenberater des ZAK wünschen Ihnen einen schönen Sommer.
Weitere Informationen erhalten Sie auf den Webseiten www.hymenoptera.de / www.nabu.de / www.aktion-wespenschutz.de
Verantwortlich für den Text: Helga Hertkorn, Hechingen

Amtliche Bekanntmachungen, Kirchen, Vereins- und allgemeine Nachrichten

Bürgermeisteramt Hochdorf
Telefon 50 06-0

HOCHDORF

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr
Mo. zusätzlich 16 - 18.30 Uhr
Mi. zusätzlich 13 - 16 Uhr

Sprechzeiten-Termine
mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller, Frau Wimmer, Frau Stockburger und Herrn Kerner nach telefonischer Vereinbarung.

www.hochdorf.de
E-Mail / Rathaus-Zentrale: info@hochdorf.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Hochdorf
Evangelische Kirche Hochdorf
Katholische Kirche Hochdorf
Evangelisch-methodistische Kirche Hochdorf
Arbeitsgemeinschaft Hochdorfer Vereine (AGHV)

Richtlinie der Gemeinde Hochdorf über die Verteilung von Spenden an Privathaushalte und Gewerbetreibende/Freiberufliche infolge der Starkregenereignisse vom 07. - 11.06.2018

Präambel
Durch die Gemeinde Hochdorf wurde ein Spendenkonto zugunsten der Opfer der Starkregenereignisse vom 07. - 11.06.2018 eingerichtet. Zahlreiche Einwohner, Gewerbetreibende/Freiberufliche (künftig: Geschädigte) im Bereich der Gemeinde Hochdorf haben Schaden an Hab und Gut erlitten, der nicht immer durch Versicherungsleistungen gedeckt ist. Die Gemeinde Hochdorf hat zur schnellen Hilfe ein Spendenkonto zur Unterstützung der Geschädigten eingerichtet.
Den Geschädigten soll schnell und unbürokratisch durch Verteilung der Spenden finanziell geholfen werden. Aus dem Spendenaufkommen können Geschädigte nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden erhalten. Die Gemeinde Hochdorf steht in der Pflicht, die Spendengelder möglichst verantwortungsvoll und fair zu verteilen.

§ 1 Voraussetzungen für Zuwendungen zur Schadensbeseitigung
(1) Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt, unter Verwendung des Formulars zur Beantragung einer Spendenauszahlung (Anlage). Geschädigte dürfen nur einen Antrag stellen. Zuwendungen können nur gewährt werden, soweit kein Anspruch auf Ersatzleistungen durch Versicherungen besteht.

(2) Dem Antrag sind geeignete Dokumente zur Nachweisführung (insbesondere Fotos, Kopien von Versicherungsunterlagen der Wohngebäudeversicherungen, aus denen der versicherte Wert des Gebäudes zu entnehmen ist, negative Bescheide von Versicherung) beizufügen.

(3) Auf die Auszahlung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Die Geschädigten werden darauf hingewiesen, dass nach dieser Richtlinie ausgezahlte Zuwendungen auf andere Leistungen oder Zuwendungen Dritter (z. B. Soforthilfeprogramm des Landes Baden-Württemberg für betroffene Einwohner, Eigentümer und Unternehmen) angerechnet werden und zu einer Reduzierung oder Rückzahlung dieser Leistungen oder Zuwendungen führen können.

(5) Der Antragsteller versichert an Eides statt, dass er die Kriterien dieser Richtlinie erfüllt und seine Angaben der Wahrheit entsprechen. Anderenfalls werden die Zuwendungen zurückgefordert.

§ 2 Empfängerkreis und räumlicher Geltungsbereich
(1) Die auf dem Spendenkonto eingegangen Spenden dienen dem Ausgleich von Schäden, die durch die Starkregenereignisse im Gemeindegebiet Hochdorf entstanden sind.

ABFALLBESEITIGUNG

Grünabfallsammelplatz, Wertstoff-, Schrott- und Papiercontainer (Recyclinghof) an der L 1201 nach Reichenbach

Öffnungszeiten:

In der Sommerzeit:
April bis Oktober
Dienstag und Donnerstag 16.30 - 18.00 Uhr
Das ganze Jahr über samstags 11.00 - 15.00 Uhr

Sperrmüll siehe Müll-ABC 2018

Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll
Freitag, 13. Juli 2018 (2-wöchentlich)

Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll
Freitag, 27. Juli 2018 (4-wöchentlich)

Nächster Abfuhrtermin für Biomüll
Freitag, 6. Juli 2018
Freitag, 13. Juli 2018

Nächster Abfuhrtermin für Gelber Sack/Gelbe Tonne
Montag, 9. Juli 2018

Nächster Abfuhrtermin für Papiertonne
Dienstag, 10. Juli 2018

Nächste Papiersammlung (Vereine)
Samstag, 22. September 2018

Warentauschtag
Samstag, 29. September 2018

Schadstoffsammlung
Freitag, 26. Oktober 2018

(2) Antragsberechtigt sind:
a) Einwohner der Gemeinde Hochdorf,
b) Vereine mit Sitz in der Gemeinde Hochdorf,
c) Unternehmen/Freiberufler mit Sitz in der Gemeinde Hochdorf,
d) Eigentümer von vermietetem Wohnraum (kein Gewerbe) in der Gemeinde Hochdorf,
die unmittelbar durch die Starkregenereignisse vom 07. - 11.06.2018 betroffen sind.

§ 3 Voraussetzungen und Zweckbestimmung
(1) Voraussetzungen für den Empfang einer Zuwendung zur Schadensbeseitigung ist, dass unmittelbar Schäden am Hausrat (z. B. Einrichtungen) oder an Gebäuden (z. B. Heizungsanlagen, Versorgungsanlagen) oder sonstigen Einrichtungen aufgrund der Starkregenereignisse entstanden sind.

(2) Schäden an Gebäuden und Hausrat, die nach Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen und staatlichen und sonstigen Hilfsgeldern verbleiben, werden zu einem gleichen prozentualen Anteil, der anhand der Relation von vorhandenen Spendengeldern und der Gesamtsumme der geltend gemachten Schäden zu ermitteln ist, ausgeglichen. Der Höchstbetrag der Spendenzuwendung pro Haushalt beträgt 5.000,- €.

Fortsetzung auf Seite 24

Bitte diesen Antrag senden an:

Gemeinde Hochdorf
Kirchheimer Straße 53
73269 Hochdorf

Beantragung einer Spendenauszahlung an Opfer der Starkregenereignisse vom 07.-11.06.2018

1. Antragsteller/in

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

☐ Mieter ☐ Haus-/Grundstückseigentümer ☐ Vermieter (zutreffendes bitte ankreuzen)

2. Bankverbindung

Bank:	Kontoinhaber:
IBAN:	BIC:

3. Geschätzter Gesamtschaden: _____ €

4. Schadensbeschreibung

_____

_____

_____

_____

_____

_____

#
Als Nachweis wurde dem Antrag beigefügt (z.B. Fotos, Kostenvoranschlag):

_____

_____

5. Versicherung

Für meine Wohnung/mein Haus bestehen folgende Versicherungen:

☐ Gebäudeversicherung mit Elementarschaden Selbstbeteiligung: _____ €

☐ Hausratversicherung Selbstbeteiligung: _____ €

Liegt Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt eine Aussage der Versicherung vor, in welcher Höhe die eingetretenen Schäden voraussichtlich reguliert werden?

☐ nein

☐ ja, in Höhe von: _____ €

6. Bereits erhaltene Spenden

Ich habe bereits Spenden von Dritten erhalten:

☐ nein

☐ ja, in Höhe von: _____ €

7. Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere an Eides statt, dass
- die von mir in diesem Formular gemachten Angaben korrekt sind,
- meine Versicherung den Schaden nicht oder nur zu einem geringen Teil reguliert,
- ich nicht mehr Spenden in Anspruch nehme, als mir tatsächlich Schaden entstanden ist und

Ich stimme zu, dass die Gemeinde Hochdorf das Recht hat, das ausgezahlte Spendengeld zurückzufordern, wenn die von mir gemachten Angaben der Unwahrheit entsprechen.

Mir ist bekannt, dass aus dem Antrag kein Rechtsanspruch entsteht.

_____
Datum, Unterschrift

8. Speicherung, Verarbeitung und Abgleichen personenbezogener Daten

Ich stimme der Speicherung und Verarbeitung meiner unter Punkt 1 und 2 genannten personenbezogenen Daten für das Verfahren der Beantragung und Auszahlung von Spendengeldern zu.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten und die empfangenen Zuwendungen mit den Spendengebern, Wohlfahrtsverbänden und den zuständigen öffentlichen Stellen im Rahmen der Hochwasserhilfe abgeglichen werden und stimme den dafür notwendigen Datenübermittlungen ausdrücklich zu.

Die Einwilligung zur Speicherung, Verarbeitung und Abgleichen von personenbezogenen Daten kann jederzeit widerrufen werden.
Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen.

_____
Datum, Unterschrift

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß § 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Gemeinde Hochdorf um umfangreiche ***Auskunftserteilung*** *zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.*

Gemäß § 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Gemeinde Hochdorf die ***Berichtigung, Löschung und Sperrung*** *einzelner personenbezogener Daten verlangen.*

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem ***Widerspruchsrecht*** *Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.*

(3) Die Zuwendungen sind zweckbestimmt und dürfen nur zur Wiederbeschaffung oder zur Reparatur eingesetzt werden. Im Bedarfsfall muss dies durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

(4) Unternehmen/Freiberufler sowie Vereine/Verbände erhalten nur Zuwendungen, wenn sie ihre Tätigkeit weiter betreiben.

(5) Für Gärten und Außenanlagen beim Wohn- bzw. Geschäftshaus werden Zuwendungen gewährt. Für Gärten und Außenanlagen, die nicht unter Abs. 5 Satz 1 fallen (z. B. im Außenbereich) werden keine Zuwendungen gewährt.

(6) Für Pkw-, Anhänger- und Motorradsachschäden werden keine Zuwendungen gewährt.

(7) Für Wald-, Wiesen- und Ackerschäden werden keine Zuwendungen gewährt.
(8) Für Betriebs-, Mietausfälle und Gewinneinbußen bei Gewerbetreibenden, Freiberuflern und Privatpersonen werden keine Zuwendungen gewährt.

(9) Für die Abschlepp-, Bergungs- und Verschrottungskosten sowie Standgebühren für Pkw's und Motorräder werden Zuwendungen gewährt. Die Antragsfrist für diese Schadensfälle endet am 30.09.2018.

(10) Für Brennholzverluste werden keine Zuwendungen gewährt.

(11) Als vorhandene Spendengelder gilt der auf dem Spendenkonto der Gemeinde Hochdorf zum Zeitpunkt 31.10.2018 vorhandene Betrag.

§ 4 Härtefälle
(1) Betroffene, die nach Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen, Ausschöpfung aller staatlichen Hilfen und Berücksichtigung bei der Verteilung der Spenden unter Anwendung der obenstehenden Kriterien weiterhin eine unbillige Härte erleiden, sind im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzustellen.

(2) Ein Härtefall liegt vor, wenn aus dem Schadensbericht hervorgeht, dass Gründe im persönlichen bzw. wirtschaftlichen Umfeld des Geschädigten dies begründen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Härtefalles und die Höhe des ggf. zuzuteilenden Betrages ist von der Spendenkommission zu treffen. Der zugeteilte Betrag darf das Dreifache des sich nach § 3 ergebenden Betrages nicht überschreiten. Eine Überkompensation darf nicht erfolgen.

§ 5 Verfahren
(1) Die Entscheidung über die Verteilung der Spenden und die Höhe der Zuwendungen trifft eine Spendenkommission nach dem in § 3 geregelten Verteilungsschlüssel. Die Spendenkommission ist vom Gemeinderat benannt.
Die Spendenkommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
- Bürgermeister Gerhard Kuttler
- Pfarrer Holzer
- Pfarrer Vogel
- Pfarrer Schneidemesser
- 1 Vertreter der AGHV
- 1 Vertreter der Gemeindeverwaltung

(2) Die Auszahlung der Spendenzuwendung an den Antragsteller erfolgt durch Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung.

(3) Die Spendengelder werden nur auf Antrag ausbezahlt. Der Antrag auf Auszahlung einer Spende ist **bis spätestens 30.09.2018** per Post, per Fax (07153/5006-60), per E-Mail (info@hochdorf.de) oder persönlich an die Gemeinde Hochdorf zu stellen. Fehlende Nachweise können bis 31.10.2018 nachgereicht werden.

(4) Die Spendenkommission wird ermächtigt, für besondere Inventarschäden, die in den Richtlinien nicht berücksichtigt sind, Zuwendungen bis max. 2.000,- € zu bewilligen.

Hochdorf, den 27.06.2018
Gez.
Bürgermeister Gerhard Kuttler

Gemeinde Hochdorf
Landkreis Esslingen

Hauptsatzung

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung
Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten
Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem vom ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

§ 3 Zusammensetzung
Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse
(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1.1 der Verwaltungsausschuss
1.2 der Ausschuss für Technik und Umwelt
1.3 Umlegungsausschuss
(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
Der Umlegungsausschuss entspricht in seiner Zusammensetzung dem des Verwaltungsausschusses.
Der Ausschuss für Technik und Umwelt besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushalt, soweit der Betrag im Einzelfalle mehr als 20.000, aber nicht mehr als 70.000 beträgt.
3.2 Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 15.500 Euro im Einzelfall.
(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig.

Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
Bei Überschneidung der Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse besteht Wahlfreiheit der Behandlung im Ausschuss.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheiten mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftsbereich des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
1.6 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
1.7 Friedhofs- und Bestattungswesen,
1.8 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
1.9 Grundstücksangelegenheiten
(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
2.1 die Stundung und Ratenzahlung von Forderungen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.
2.1.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
2.1.2 von mehr als 12 Monaten für einen Betrag von mehr als 25.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro
2.2 den Verzicht auf Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt.
2.3 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 7.700 Euro, aber nicht mehr 50.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
2.4 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall.
2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 10.000 Euro aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall.

§ 8 Ausschuss für Technik und Umwelt

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:
1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
1.2 Versorgung und Entsorgung,
1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen,
1.4 Bauhof, Fuhrpark,
1.5 Verkehrswesen,
1.6 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
1.7 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
1.8 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:
2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 BauGB)
2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 BauGB),
2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
2.2 die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 LB
2.3 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 15 und 57 Abs. 1 Nr. 3 StBauFG.
2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 10.000 Euro aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall.
2.5 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) von mehr als 10.000 Euro aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung von mehr als 20.000 Euro aber nicht mehr als 70.000 Euro im Einzelfall.
2.6 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 10.000 Euro aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.4,
2.7 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
2.8 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

§ 9 Umlegungsausschuss

(1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.
(2) Dem Umlegungsausschuss wird die selbständige Durchführung von Grenzregelungen übertragen ohne Gemeindegrenzänderungen.
(3) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung, soweit der Ausschuss als Umlegungsstelle tätig ist.

IV. Ältestenrat

§ 10 Ältestenrat

(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

V. Bürgermeister

§ 11 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde.
Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeinde. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in eigener Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall,
2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9a bzw. S9, Aushilfskräfte, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehende Personen. Vor der Personalentscheidung ist der Gemeinderat zu informieren.
2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung im Rahmen der Richtlinien,
2.5 die Stundung und Ratenzahlung von Forderungen im Einzelfall,
2.5.1 auf die Dauer bis zu 3 Monaten in unbegrenzter Höhe,
2.5.2 auf die Dauer über 3 Monate bis zu 12 Monaten bis zur Höhe von 25.000 Euro,
2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 7.700 Euro im Einzelfall,
2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
2.13 die Übernahme von einfachen Bürgschaften oder Ausfallbürgschaften, die für den Wohnungsbau vorübergehend übernommen werden, weil die dingliche Sicherstellung der Baudarlehen aus Gründen, die weder der Schuldner noch der Darlehensgeber zu vertreten hat, noch nicht möglich ist, bis zu 50.000 Euro im Einzelfall und je Bauvorhaben.
2.14 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 55 LBO),
2.15 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) bis zu 10.000 Euro im Einzelfall und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtbaukosten bis zu 20.000 Euro im Einzelfall.
2.16 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.16.

(3) Der Bürgermeister ist ermächtigt, seine Befugnisse ganz oder teilweise auf leitende Beamte oder Beschäftigte zu übertragen.

VI. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 20.09.2000 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hochdorf, den 27.06.2018
(gez.)
Kuttler
Bürgermeister

Jahresabschluss der Gemeindewerke der Gemeinde Hochdorf für das Wirtschaftsjahr 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf hat am 26.06.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Gemeindewerke Hochdorf wie folgt beschlossen:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.	**Bilanzsumme:**	
1.1	Die **Bilanzsumme** beläuft sich auf	3.494.191,19 €
	- davon entfallen auf der **Aktivseite** auf	
	- das Anlagevermögen	3.290.719,18 €
	- das Umlaufvermögen	203.472,01 €
1.2	- davon entfallen auf der **Passivseite** auf	
	- das Eigenkapital Stammkapital	130.000,00 €
	- die Rücklagen	648.945,64 €
	- Verlustvortrag	-423.886,95 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	776.266,66 €
	- die Rückstellungen	4.400,00 €
	- die Verbindlichkeiten	2.363.484,48 €
1.3	**Der Jahresverlust / Jahresgewinn beläuft sich auf**	
	- davon entfällt auf die Wasserversorgung ein Jahresgewinn von	50.182,52 €
	- und auf die Nahwärmeversorgung ein Jahresverlust von	-55.201,16 €
1.4	Die Summe der **Erträge** belaufen sich auf	596.145,35 €
	Die Summe der **Aufwendungen** belaufen sich auf	601.163,99 €

2. Der Jahresverlust der Gemeindewerke Hochdorf mit 5.018,64 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Betriebsleitung wird entlastet.
4. Der Lagebericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
5. Der Jahresabschluss sowie der zugehörige Lagebericht wird gemäß § 16 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetzes von Montag, den 09.07.2018 bis Dienstag, den 17.07.2018 je einschließlich öffentlich ausgelegt und kann im Rathaus, Kirchheimer Straße 53, Zimmer 17, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hochdorf, 02.07.2018
Gez.
Kuttler Bürgermeister

Wilde Müllablagerung im Talbach

Immer wieder muss unser Bauhof feststellen, dass am Gewässer Gras und Heckenschnitt abgelagert wird.
Dadurch wird die Hochwassergefahr am Gewässer verschärft. Wir bitten die Anlieger, den Gewässerrandstreifen frei zu halten. Dieser beträgt innerorts 5 m von der Böschungsoberkante und außerorts 10 m.

Auszug Infoblatt Gewässerrandstreifen:

Kompost und Holzlagerung

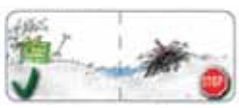

Komposthaufen, Holzlager und Strohballen gehören nicht ans Gewässer. Ablagerungen zu nah am Gewässer können abgeschwemmt werden und sich an Engstellen (z. B. Brücken) verkeilen. Das Wasser kann nicht mehr abfließen und tritt über die Ufer, wodurch Schäden durch Hochwasser entstehen können.

Wilde Müllablagerung Talbach

Außerdem können aus Ablagerungen (z. B. Rasenschnitt) Sickerwasser austreten, was zu einer ökologischen Verschlechterung führt.
• Ausreichend Abstand zum Gewässer, innerorts mind. 5 m und außerorts mind. 10 m.
• Keine Ablagerungen am Ufer und an Böschungen.
Bei Missachtung drohen hohe Bußgelder.

Seit dem 19.06.2018 immer Dienstag und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:30 Uhr für Sie vor Ort auf dem Breitwiesenparkplatz.

Wir, DER MOBILE METZGER, bieten Ihnen frische, regionale Fleisch- und Wurstwaren. Bei uns finden Sie ausschließlich Produkte, von deren Qualität wir absolut überzeugt sind und deren Herkunft wir kennen. Unsere Waren stammen von ausgesuchten, regionalen Lieferanten. Verschiedene Feinkostsalate, Sülzen und Frischkäse aus eigener Herstellung vervollständigen unser Sortiment. Gerne beraten wir, Marcel Gleich (Inhaber) und aushilfsweise Nadine Jakob, Sie zu unseren Produkten.

Das Metzgermobil

Hochdorfer Nachtwanderer

Die Hochdorfer Nachtwanderer brauchen Ihre Unterstützung
Es sind ja jetzt schon ein paar Jährchen, dass Hochdorf das Projekt der NACHTWANDERER startete. Und – es macht immer noch Freude.

An unsere junge Generation:
Für die Begegnungen 2017 und die vielen Gespräche sagen wir Euch Danke. Es ist immer ein Gewinn, wenn über Generationsgrenzen hinweg Gespräche geführt werden können. Das hilft, Missverständnissen vorzubeugen und gegenseitiges Verstehen zu fördern.

Für alle Bürgerinnen und Bürger:
Wir NACHTWANDERER haben über die Jahre nie negative Erfahrungen machen müssen. Für uns sind die jungen Leute zwischen ca. 15 und 23 Jahren, denen wir begegnen, eine tolle Generation mit einer durchaus eigenen Kultur. Klar, es gibt außer in der Vereinslandschaft, wenig Angebot in Hochdorf. Aber Vereine können nicht alles leisten. Auch das Jugendhaus nicht. Was bleibt, sind die Treffen an allen möglichen Plätzen in der Dunkelheit.
Gerne würden wir unsere Arbeit intensivieren. Jede Woche unterwegs sein. Dafür fehlen uns die personellen Möglichkeiten. Auf Deutsch: Wir sind dafür einfach zu wenige.

Deshalb:
Stellen Sie sich gerne die Frage, ob es nicht auch für Sie interessant sein könnte, mehr über unsere Teens und Twens zu erfahren? Sie kennen und verstehen zu lernen?
Sie bringen Lebenserfahrung mit, gesunden Menschenverstand und die Stärke, hin und wieder den „inneren Schweinehund“ abends kurz vor 22.00 Uhr von der Haus- oder Wohnungstür zu vertreiben, damit Sie sich noch einmal aufmachen? Dann haben Sie schon die besten Voraussetzungen, als NACHTWANDERER mitzuarbeiten. **Im Juni bieten wir gleich 3 Möglichkeiten, mit uns ins Gespräch zu kommen.**
7. Juli: Sie können uns während des **Hochdorfer Bauernmarktes** ansprechen und sich über die Nachtwanderer informieren. Wir werden da sein.
Am **13. Juli** nehmen wir Sie gerne auf einen **Nachtspaziergang** mit - ganz unverbindlich!
Ansprechpartner sind
Jochen Rössle, 07153-987448 (Jugendhaus) und
Ralf Weichert, 0172-3744492

Netzwerk engagiert in Hochdorf

KONTAKT:
Telefon: 0157 - 36 17 45 70 mit Anrufbeantworter
Telefon-Sprechzeiten: dienstags und donnerstags, 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr
Der **Arbeitskreis trifft sich am 30. August 2018 um 19:15 Uhr** in der Seniorenwohnanlage.
Verstärkung ist willkommen!
Seit 2018 findet keine persönliche Sprechstunde mehr statt.
E-Mail: netzwerk-hochdorf@gmx.de
Internet: www.hochdorf.de/netzwerk
oder www.aktiv-in.de/netzwerk

Jugendhaus Hochdorf Skunk

Leitung: Jochen Rössle, Jahnstraße 10, Hochdorf
Tel.: 07153 / 98 74 48, Fax: 0321 / 213 128 12
E-Mail: info@jh-skunk.de,
im Internet: www.jh-skunk.de, twitter.com/JhHochdorf oder www.facebook.com/Jugendhaus.Hochdorf

Kontaktzeiten: Donnerstag, 10:00 bis 12:00 Uhr und Montag, Mittwoch und Freitag, 15:00 bis 18:00 Uhr

Wir bitten unsere Besucher, ihre Fahrzeuge auf dem Parkplatz der Breitwiesenhalle abzustellen oder - noch besser - zu Fuß zu kommen.

Schüler-Treff für Teenies und Jugendliche
Montag, Mittwoch und Freitag: 15:00 bis 18:00 Uhr

SKUNK-Treff für Jugendliche und junge Erwachsene
Montag und Mittwoch: 18:00 bis 21:00 Uhr
Freitag: 18:00 bis 22:00 Uhr
Wenn ihr etwas mitbringt, wird freitags ab 18:00 Uhr gegrillt - auch im Winter!

Offenes Tischtennistraining und -spielen der Flüchtlingshilfe Hochdorf
Mittwoch: 15:30 bis 17:00 Uhr

Brett- und Kartenspieltag für Kinder, Jugendliche, Familien bis Senioren
Donnerstag: 14:30 bis 18:00 Uhr

Offene Radwerkstatt der Flüchtlingshilfe Hochdorf
Donnerstag: ab 19:00 Uhr
Donnerstag, 9., bis Samstag, 11. August 2018 - täglich von 16:00 bis 17:45 Uhr

Einradkurs

Auch dieses Jahr bieten wir einen Einradkurs mit Jochen Bühner an. Der Kurs ist sowohl für Anfänger wie auch für Fortgeschrittene geeignet. Alle, die noch nie auf einem Einrad gesessen sind, haben hier die Gelegenheit, es einmal auszuprobieren. Aber auch Kinder, die schon ein Einrad besitzen und fahren können, dürfen es mitbringen und mitmachen - es gibt bestimmt für alle noch etwas dazuzulernen. Vorwärts fahren, rückwärts fahren, springen, pendeln, einen vorgegebenen Parcours bewältigen, paarweise an der Hand, im Kreis oder verschiedene Kombinationen zu dritt, viert, usw. können hier erlernt werden.
Wichtig: Bitte Hallenturnschuhe, bequeme Kleidung, Fahrradhelm, etwas zum Trinken und ein kleines Vesper mitbringen.
Treffpunkt: Jugendhaus Hochdorf SKUNK hinter der Breitwiesenhalle
Teilnehmer: 8 bis 10 Teilnehmer ab 7 Jahre
Kosten: 25 Euro
Anmeldung im Jugendhaus Hochdorf SKUNK,
Anmeldeschluss: 3. August

Montag, 3. September 2018 - 10:30 bis ca. 11:30 Uhr
Orientalischer Tanz

Claudia Buckenhofer übt mit Euch einen einfachen und leicht zu erlernenden Tanz aus tausend und einer Nacht ein, der nicht nur Spaß macht, sondern auch toll aussieht und Eindruck hinterlässt!
Wichtig: Bitte bringt ein Hüfttuch, Turnschläpple und evtl. etwas zum Trinken mit.
Treffpunkt: Breitwiesenhalle - Spiegelsaal
Teilnehmer: max. 12 Kinder ab 8 Jahre.
Anmeldung im Jugendhaus Hochdorf SKUNK
jeden Donnerstag von 14:30 bis 18:00 Uhr

Brett- und Kartenspielnachmittag
Spielen verbindet - Spielen macht Spaß - Spielen kann jeder. Wir machen jede Woche mit Euch im Jugendhaus einen Spiele-Nachmittag für Jung und Alt mit Brett-, Karten- und Würfelspielen. Eingeladen sind alle: Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Lust haben mit uns zu spielen.

Bei uns findet auch die Amigo Spielezeit statt, in der Ihr ein Spiel gewinnen könnt. Bis zum 3. August punktet ihr mit dem Spiel Saboteur und ab dem 6. September mit dem Spiel Bohnanza.
Treffpunkt: Jugendhaus Hochdorf SKUNK hinter der Breitwiesenhalle
Teilnehmer: Alle, die Lust haben zu spielen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene)

Bücherei Hochdorf

Heiß auf Lesen© - Die Sommer-Leseclub-Aktion vom 10. Juli – 22. September in der Kinder- und Jugendbücherei

Du kommst nach den Sommerferien in die 2., 3., 4. oder 5. Klasse?
Dann werde Club-Mitglied!
Mitmachen ist ganz einfach:
- Anmeldekarte mit Deinen Eltern ausfüllen (haben alle Hochdorfer Schüler in der Schule bekommen)
- in der Bücherei abgeben – und schon bist du dabei.

Nur die angemeldeten Club-Mitglieder dürfen die exklusiven, neuen „Heiß auf Lesen©"-Bücher ausleihen, bekommen bei mindestens 3 gelesenen Titeln eine Urkunde und haben bei der Abschluss-Party die Chance auf einen tollen Preis!
Die Teilnahme ist kostenlos – auf was wartest du noch? SOFORT anmelden und ab nächsten Dienstag supercoole Bücher ausleihen!!!

Freundeskreis Flüchtlingshilfe Hochdorf

Liebe 4.-Klässler,
nach den Sommerferien geht es für euch los und ihr startet in eine neue Schule.
Bestimmt gibt es dazu dann auch eine neue „Ausrüstung". Auch in diesem Jahr würden sich die Kinder im Bergdorf über Schulranzen, Mäppchen und Turnbeutel, die ihr in eurer neuen Schule nicht mehr braucht, riesig freuen.
Damit ermöglicht ihr ihnen einen guten Start.
Gerne nehmen wir eure Schulsachen im Bergdorf entgegen.
Auch in den Sommerferien sind wir immer mittwochs von 18-19 Uhr vor Ort.
Euch allen wünschen wir, das Kleiderkammer-Team, schöne Ferien und einen guten Start in eurer neuen Schule.

Freunde sind aktiv in Hochdorf
Kontakt:
E-Mail: kontakt@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
Telefon: 07153/500625 (Frau Fackler, Koordination ehrenamtliche Flüchtlingshilfe im Rathaus) 07153/987448 (Jochen Rössle, Jugendhaus Hochdorf - Anrufbeantworter vorhanden)

Die Themengruppen:
- Sprachförderung: sprache@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
- Fahrradwerkstatt: radwerk@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
- Kleiderkammer: kleiderkammer@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
- Freizeit und Begegnung: freizeit@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
- Begleitservice für Ämter, Arzt- und Bankbesuche: begleitservice@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
- Arbeit, Ausbildung und Wohnen: arbeit-wohnen@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de

Donnerstags ab **19.00** Uhr ist die offene Fahrradwerkstatt **"Radwerk"** (orangene Container am Jugendhaus) geöffnet.

Bitte beachten Sie eventuell geänderte Öffnungszeiten in den Ferien.
Mittwochs von **18.00** Uhr bis **19.00** Uhr nimmt die **Kleiderkammer** gerne Ihre Kleidung, Schuhe und Hausrat an den blauen Containern im Bergdorf entgegen. Bitte beachten Sie eventuell geänderte Annahmezeiten in den Ferien.
Spendenkonto Gemeindekasse Hochdorf
IBAN: DE02 6119 1310 0670 2220 03
BIC: GENODES1VBP Kennwort: "Bergdorf"
Nennen Sie bitte Ihre vollständige Adresse für die Übersendung der Spendenbescheinigung.
Mehr Infos zu den Aktivitäten der Flüchtlingshilfe erhalten Sie im Internet unter
www.aktiv-in.de/fluechtlingshilfe